

# Erläuterungen zur AuLaV



Ein Produkt der Heli Linth AG

© Simon Wittinger Version 1.0

Diese Übersicht dient nur zu Informationszwecken. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere der erläuternde Bericht zur AuLaV vom 30.04.2014.

## Was ist eine Landung?

Das die Regelungen in der AuLaV nicht unterlaufen werden kann, gilt folgendes als Landung:

### Bodenkontakt

Kufen berühren den Boden



### bodennaher Schwebeflug

zum Aufnehmen/Absetzen von Personen oder Sachen



AuLaV Artikel 1<sup>2</sup>

## Stationierung im Gelände

Um flugplatzähnlichen Zuständen entgegen zu wirken gilt folgendes:



### 48 Stunden

Helikopter dürfen max. 48 h ausserhalb von Flugplätzen stationiert werden.



AuLaV Artikel 16

## Wohngebiet

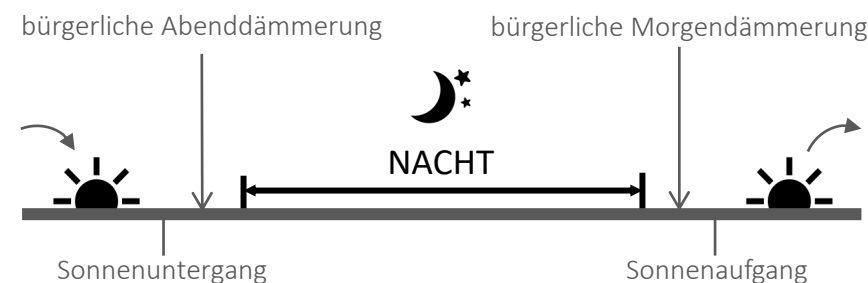
Siedlungsgebiet oder Gruppe von mindestens zehn bewohnten Gebäuden (max. 30 m Distanz dazwischen) einschliesslich des Gebiets im Umkreis von 100 m zu den Häusern.



AuLaV Artikel 2f

## Nacht

Für die Bestimmung dieser Zeiten massgebend ist die im AIP veröffentlichte Tabelle. (VFR RAC 4-4-1)



AuLaV Artikel 2d

## Gewerbsmässige Flüge

Oft auch als Arbeitsflüge oder Flüge gegen Entgelt bezeichnet, sind diese wie folgt definiert:

- Wenn für sie in irgendeiner Form ein Entgelt entrichtet wird, das mehr als die Kosten für Luftfahrzeugmiete, Treibstoff sowie Flugplatz- und Flugsicherungsgebühren decken soll; und
- wenn sie einem nicht bestimmten Kreis von Personen zugänglich sind.

AuLaV Artikel 2a,b,c LfV Artikel 100

## Nicht gewerbsmässige Flüge

Oft auch als Privatflüge bezeichnet, sind nicht gewerbsmässige Flüge wie folgt definiert:

- Wenn für sie in irgendeiner Form ein Entgelt entrichtet wird, das **nicht** mehr als die Kosten für Luftfahrzeugmiete, Treibstoff sowie Flugplatz- und Flugsicherungsgebühren decken soll; und
- wenn sie **nur** einem bestimmten Kreis von Personen zugänglich sind.

Ableitung aus Artikel 100 LfV

## Landungen über 1100 m.ü.M.

In der Schweiz ist für Landungen über 1100 m.ü.M. die Lizenzerweiterung «Gebirgsflug» MOU (H) vorgeschrieben.



PPL, CPL, ATPL + **MOU (H)**

1100 m.ü.M.

PPL, CPL, ATPL

Verordnung des UVEK über die Ausweise für Flugpersonal Artikel 122

## Grundsatz

Aussenlandungen sind grundsätzlich erlaubt. Die AuLaV sieht aber in gewissen Fällen Einschränkungen und/oder eine Bewilligungspflicht vor.

### Vorbehaltenes Privatrecht

Die Rechte des Grundstückseigentümer, insbesondere auf Abwehr von Besitzstörungen und Ersatz des Schadens, bleiben vorbehalten.

### Verbot von Aussenlandungen bei Unfallstellen

Aussenlandungen im Umkreis von 500 m um Unfallstellen aller Art sind so lange untersagt, bis die Rettungsarbeiten abgeschlossen sind.

AuLaV Artikel 3, 4, 5

## Ausländische Helikopter und Piloten

Bewilligungen für ausländische Hubschrauber werden erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

- nachweist, dass der Pilot über die nötige fliegerische Erfahrung oder Ausbildung für Aussenlandungen in topografisch anspruchsvollem Gelände, insbesondere im Gebirge, verfügt; und
- bestätigt, dass der Pilot die massgeblichen gesetzlichen Grundlagen kennt und mit den massgeblichen öffentlichen Luftfahrtpublikationen vertraut ist.

AuLaV Artikel 3, 4, 5